

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ständigen Ausschusses**

**zu dem Schreiben des Verfassungsgerichtshofs  
vom 4. Oktober 2018, Az.: 1 GR 53/18**

### **Organstreitverfahren eines Abgeordneten gegen seine ehemalige Fraktion wegen der Erstattung von Kosten der außergerichtlichen anwaltlichen Tätigkeit in einem Organ- streit**

#### Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

in dem oben genannten verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Verfassungsgerichtshof abzusehen.

22. 11. 2018

Der Berichterstatter:

Der stellvertretende Vorsitzende:

Willi Stächele

Jürgen Filius

#### Bericht

Der Ständige Ausschuss hat das Schreiben des Verfassungsgerichtshofs vom 4. Oktober 2018 in seiner 27. Sitzung am 22. November 2018 behandelt.

1.

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende verwies eingangs darauf, dass ein Informationsvermerk der Landtagsverwaltung vorliege, in dem der Sachverhalt des vorliegenden Verfahrens dargelegt sei.

Danach handelt es sich um ein Organstreitverfahren, in dem ein Abgeordneter des Landtags die Verletzung seiner Rechte als Abgeordneter durch die Fraktion der AfD rügt. Er ist der Auffassung, dass ihm die Fraktion die Kosten der außergerichtlichen Tätigkeit seines Anwalts in einem Streit, in dem es um seine Rechte als Abgeordneter in der Fraktion ging, zu erstatten hat.

Der Verfassungsgerichtshof hat dem Landtag mit Schreiben vom 4. Oktober 2018 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 14. Dezember 2018 gegeben.

2.

Wie in dem Informationsvermerk dargestellt, war der Antragsteller Mitglied der AfD-Fraktion. Er wurde von seiner Fraktion aus zwei Ausschüssen abberufen. Weiter existierte ein Fraktionsbeschluss über ein „unbefristetes Redeverbot für die Fraktion im Plenum“. Der Verfassungsgerichtshof hat die Beschlüsse der Fraktion für verfassungswidrig erklärt, im Wesentlichen mit der Begründung, die Fraktion habe dem Abgeordneten vor den Beschlüssen kein rechtliches Gehör gewährt.

In der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs wurde die Fraktion verpflichtet, dem Antragsteller die notwendigen Auslagen des Verfahrens zu erstatten. Hierzu zählen zwar auch die Anwaltskosten, allerdings nur die auf das eigentliche Gerichtsverfahren bezogenen, also etwa die Verfahrens- und die Termingebühr. Hingegen konnte die Geschäftsgebühr für die außergerichtliche anwaltliche Tätigkeit vom Verfassungsgerichtshof nicht festgesetzt werden, auch wenn sie entstanden ist.

Die Fraktion hat die Erstattung dieser Kosten abgelehnt. Die daraufhin vom Antragsteller angestrebte Klage vor dem Verwaltungsgericht hatte keinen Erfolg, da es sich nach Auffassung des Verwaltungsgerichts um eine verfassungsrechtliche Streitigkeit handelt. Deshalb verfolgt der Antragsteller nun sein Anliegen vor dem Verfassungsgerichtshof weiter.

Der Antragsteller ist der Auffassung, dass die Fraktion ihm auch die Kosten der außergerichtlichen anwaltlichen Tätigkeit zu erstatten hat. Diese seien dem Antragsteller entstanden, weil die Fraktion die Rechte des Antragstellers aus Artikel 27 Absatz 3 der Landesverfassung verletzt habe. Nähere Ausführungen hierzu enthält die Antragschrift nicht.

3.

Wie der stellvertretende Ausschussvorsitzende erläuterte, äußert sich der Landtag nach der bisherigen Praxis in einem verfassungsgerichtlichen Verfahren vor allem dann, wenn durch den Ausgang des Verfahrens aus der Sicht des Landtags parlamentspezifische Belange berührt sein könnten. In der Regel sei dies bei Rechtsstreitigkeiten zu bejahen, an denen Parlamentsorgane beteiligt seien oder es sich um eine Rechtssache handle, in der der Landtag maßgeblich die angegriffenen Gesetzesbestimmungen mitgestaltet habe oder deren Ausgang auch für den Landtag grundsätzliche Bedeutung besitze.

Gegenstand des Verfahrens ist die Frage, ob die Kosten für die Einschaltung eines Rechtsanwalts in einer verfassungsrechtlichen Angelegenheit erstattungsfähig sind, die außerhalb eines Verfassungsprozesses entstanden sind. Zwar sind hieran im vorliegenden Fall Teile des Verfassungsorgans Landtag beteiligt. Parlamentspezifische Belange sind hierdurch jedoch nicht berührt.

4.

Der stellvertretende Ausschussvorsitzende schlug vor, bei dieser Fallgestaltung von einer Stellungnahme abzusehen.

Der Ausschuss beschloss ohne förmliche Abstimmung, dem Plenum zu empfehlen, in dem verfassungsgerichtlichen Verfahren von einer Stellungnahme gegenüber dem Verfassungsgerichtshof abzusehen.

27. 11. 2018

Stächele